

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 4

Ausgegeben Breslau, den 22. Januar

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 141, 142/1937, 1/1938 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 19. — 2. Inhalt der Nr. 22, 23/1937 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 19. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) des Oberpräsidenten: Hammelfleischpreise. S. 19. — d) des Regierungspräsidenten: Wasserrecht in Saderau, Kreis Ohlau. S. 20. — Wasserrecht in Polwitz, Kreis Ohlau. S. 21. — Wasserrecht in Burgweide, Kreis Breslau. S. 21. — f) der Polizeipräsidenten: 1. in Breslau: Fundfachen. S. 24. — 2. in Waldenburg: Straßenverkehr in Waldenburg, Weißstein und Hermsdorf. S. 22. — g) anderer Behörden: Hausherhandel im Kreise Neumarkt. S. 22. — Grenzänderung im Kreise Gohrau (2 mal). S. 22. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach (3 mal). S. 23. — Wegeeinziehung in Nimptsch. S. 24. — Wegeeinziehung in Säneren. S. 24. — Schlachthofbenutzung in Gottesberg (Sonderbeilage). — Verdunkelungsübung im Kreise Dels (Sonderbeilage). — 4. Personalnachrichten. S. 24.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

69. Die Nummer 141 enthält:

Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“, vom 20. Dezember 1937;

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, vom 21. Dezember 1937;

Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe, vom 22. Dezember 1937;

Verordnung über die Herstellung von Milchfuttermitteln, vom 22. Dezember 1937.

70. Die Nummer 142 enthält:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, vom 23. Dezember 1937;

Verordnung über Zolländerungen, vom 23. Dezember 1937;

Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, vom 24. Dezember 1937;

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleintrentnerhilfe, vom 24. Dezember 1937;

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner, vom 29. Dezember 1937;

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner, vom 29. Dezember 1937.

71. Die Nummer 1 enthält:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn, vom 13. Dezember 1937;

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung, vom 13. Dezember 1937;

Fünfte Verordnung über den Handel mit Papierpapeten, vom 16. Dezember 1937;

Erste Durchführungs- und Überleitungsvoorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung, vom 31. Dezember 1937;

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr, vom 4. Januar 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

72. Die Nummer 22 enthält unter:

Nr. 14408. Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen, vom 20. Dezember 1937.

73. Die Nummer 23 enthält unter:

Nr. 14409. Verordnung über die Erste Änderung der Befoldungsordnung, vom 21. Dezember 1937;

Nr. 14410. Verordnung über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Preußen geltenden Befoldungsrechts in den auf Preußen übergegangenem Gebietsstellen, vom 26. November 1937;

Nr. 14411. Erlaß über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im ehemaligen obererschlesischen Abstammungsgebiet, vom 24. Dezember 1937.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

74.

Anordnung

über Kleinhandelspreise für Hammelfleisch.

Auf Grund des § 4 Ziffer 4 der Verordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Oktober 1936 in der Fassung vom 23. Dezember 1936 (RÖBl. I, S. 1141)

wird hiernit für die Provinzen Nieder- und Ober-
schlesien verordnet:

§ 1.

Es werden folgende Kleinhandelshöchstpreise für
Schmalfleisch für je 500 g festgesetzt:

Keule	108 Kpfg.
Rücken (Nierenstück) . . .	108 Kpfg.
Kamm	98 Kpfg.
Blatt	98 Kpfg.
Bauch mit Brust (Dünnung) .	86 Kpfg.
Hammeleber	150 Kpfg.
Hammetalg (roh)	50 Kpfg.
Hammetalg (ausgelassen) . .	60 Kpfg.

§ 2.

Der Großhandelspreis für Schmalfleisch beträgt nach
§ 50 der Anordnung Nr. 96 der Hauptvereinigung
der Deutschen Viehwirtschaft (R. N. W. Bl. S. 601) in
den Gemeinden mit Schlachtviehmärkten 84 RM, je 50 kg.
Außerhalb der Gemeinden mit Schlachtviehmärkten
wird der Viehwirtschaftsverband Schlesien die Groß-
handelshöchstpreise festsetzen.

§ 3.

Zumiderhandlungen gegen die Anordnung werden ge-
mäß § 12 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise
vom 22. Oktober 1936 in der Fassung vom 23. De-
zember 1936 (RGBl. I, S. 1141) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentli-
chung folgenden Tag in Kraft.

Breslau, 12. 1. 1938. D. P. I. L. 11. (Nr. 118.)

Der Oberpräsident
der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.
Preisbildungsstelle.

d) des Regierungspräsidenten.

75. Bekanntmachung
betr. Wasserrecht in Brieg, Bezirk Breslau.

Die Zuckerfabrik Neugebauer G. m. b. H. in Brieg,
Bezirk Breslau, hat als Eigentümerin der in der

Gemarkung Sackerau, Kreis Ohlau, belegenen Ohle-
wiesen die Verleihung des Rechts beantragt, aus der
Ohle auf den im Lageplan mit den Buchstaben A—B
und C—D bezeichneten Strecken je nach Bedarf bis
zu vierzehn Sekundärliter Wasser mittels Pumpanlagen
zu entnehmen, um es mit Beregnungsanlagen auf den
Parzellen Gemarkung Sackerau, Kreis Ohlau, Karten-
blatt 1, Nr. 133, 614/134 und 135 zu verregnen.

Das verleihe Recht soll mit dem Eigentum an
dem genannten Grundstück verbunden werden.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend
beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und
Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung
infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher
über Sackerau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder
mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf
Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers,
durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte
Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben
Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzu-
reichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur
Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der
festgenannten Anträge läuft bis einschließlich 19. Fe-
bruar 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen
die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, ver-
liert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist
gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Ver-
fahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nach-
teiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung
des verlehnten Rechts an nur noch die im § 82 und
203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend ge-
macht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf
der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über
Sackerau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw.
werden später mit denen, die sie erhoben haben, münd-
lich erörtert werden.

Breslau, 12. 1. 1938.

Be. (R. P.) 667/37.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

Betrifft:

Veröffentlichungen im Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau.

Es hat sich als ein Ubel erwiesen, daß bei Veröffentlichungen im Amtsblatt als Überschrift nur
„Bekanntmachung“, „Entscheidung“, „Polizeiverordnung“, „Beschluss“ usw. benützt wird. Im Interesse
der Übersicht ist anzustreben, jeweils in Stichworten den Inhalt kurz anzugeben, z. B.:

„Bekanntmachung“ usw.

betr. Grenzänderung im Kreise oder
Standesamteränderung im Kreise oder
Wasserrecht in Kreis oder
Drängensoffenschaft in Kreis oder
Verdunkelungsübung in oder

Konsul — General — in oder
Meldewesen in Kreis oder
Naturschutz in Kreis oder
Wegeeinzug in Kreis oder
Wegeverlegung in Kreis oder
Straßenbenennung in Kreis oder

Breslau, 10. 1. 1938.

H. V. I. 4.

Der Regierungspräsident.

76.

Bekanntmachung

betr. Wasserecht in Polwitz, Kreis Ohlau.

Der Landwirt Ernst von Eicke in Polwitz, Kreis Ohlau, hat als Eigentümer des zum Dominium Polwitz gehörigen Vorwerks Bardune für sich und seine Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, Wasser aus der Ohle mittels einer beweglichen Pumpe von 80 cbm stündlicher Leistung in einer Menge bis zu 800 cbm täglich bei 6- bis 10 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 15. April bis 15. September jeden Jahres innerhalb der Parzelle 10, Kartenblatt 1, Gemarkung Bardune und Parzellen 449/346, 450/346, 451/346, 452/346, 455/349 und 456/349, Kartenblatt 4, Gemarkung Märzdorf, zu entnehmen und zur Beregung der Parzellen 7, 10, 11 und 12, Kartenblatt 1, Gemarkung Bardune, und Parzellen 449/346, 450/346, 451/346, 452/346, 454/349, 455/349, 456/349 und 457/349, Kartenblatt 4, Gemarkung Märzdorf, mit einer Regengabe von 20 bis 30 mm Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum; jedoch nicht mehr als 60000 cbm insgesamt im Jahre zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
2. Das Recht, das zur Beregung der Parzellen 7, 10, 11 und 12, Kartenblatt 1, Gemarkung Bardune, und Parzellen 449/346, 450/346, 451/346, 452/346, 454/349, 455/349, 456/349 und 457/349, Kartenblatt 4, der Gemarkung Märzdorf gebrauchte Wasser der Ohle mittelbar durch Verfrachtung wieder in die Ohle innerhalb der vorerwähnten Parzellen einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Bardune schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 19. Februar 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verlehnten Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Bardune während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig mit getenden Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 12. 1. 1938.

Be. (R. P.) 653/37.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

77.

Bekanntmachung

betr. Wasserecht in Burgweide, Kreis Breslau.

Die Zuckerfabrik Schottwitz A. G. in Burgweide, Kreis Breslau, hat für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümer der dafelbst gelegenen Zuckerfabrik die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht,
 - das Wasser der Weide bei Beginn der Kampagne bis zu 20 cbm/Min. und während der Kampagne bis zu 11 cbm/Min. (einschl. der Entnahmemenge der Mühle von etwa 0,5 cbm/Min.) auf der Eigentumsparzelle 247/77, Kartenblatt 2, Gemarkung Burgweide mittels eines gemauerten Kanales von 1,0×0,75 m L.W. nach dem Fabrikgrundstück abzuleiten, um es zum Waschen der Rüben, zum Kühlen der Apparate und bei dem sonstigen Betrieben zu gebrauchen.
2. das Recht,
 - die in dem Betriebe der Zuckerfabrik anfallenden Kondens- und Kühlwasser nach Abkühlung in den Kühlteichen durch den Abwassergraben zwischen den Parzellen 25 und 27, Kartenblatt 3, Gemarkung Hundsfeld, während der Kampagne in die Weide (bis- zu 10 cbm/Minute) einzuleiten.
3. das Recht,
 - das Berluftwasser von der Rübenwäsche und das Entleerungswasser von der Kläranlage nach Beendigung der Kampagne bis zu 1 cbm/Min. innerhalb der an der Weide gelegenen Ländereien der Zuckerfabrik und der Gutsverwaltung Burgweide in das Grundwasser einzuleiten.
4. das Recht,
 - das Regenwasser von dem Grundstück durch den alten Schwemmkanal und weiter durch den Abwassergraben zwischen den Parzellen 25 und 27, Kartenblatt 3, Gemarkung Hundsfeld, in die Weide einzuleiten.
5. das Recht,
 - die häuslichen- einschl. der Abortabwässer von den Grundstücken der Zuckerfabrik und der Reichsbahn und die evtl. anfallenden Abwässer von der Blättertrocknung in einer Menge bis zu täglich etwa 95 cbm nach vorangegangener Reinigung in der Vorkläranlage und Beregung oder Verrieselung auf den Flächen der Zuckerfabrik gegebenenfalls des Gutes in das Grundwasser einzuleiten.
6. das Recht,
 - Wasser der Weide bis zu 100 cbm/Tag, aber nicht über 100 l/sec, auf der Eigentumsparzelle 247/77, Kartenblatt 2, Gemarkung Burgweide, mittels eines gemauerten Kanales von 1,0×0,75 m L.W. nach dem Fabrikgrundstück abzuleiten, um es außerhalb der Kampagne für Betriebszwecke und zur Gartenbewässerung zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
7. das Recht,
 - die im Betriebe der Zuckerfabrik außerhalb der Kampagne zu Betriebszwecken anfallenden Abwässer in einer Menge bis zu etwa 90 cbm/Tag in unverschmutztem Zustande durch den Abwassergraben zwischen den Parzellen 25 und 27, Kartenblatt 3, Gemarkung Hundsfeld, in die Weide einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 bis 7 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Burgweide schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 19. Februar 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verlehnten Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Burgweide während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der vorstehende Antrag tritt an die Stelle des im Regierungs-Amtsblatt für 1927, Stück 43, Nr. 1099, veröffentlichten Antrages.

Die damals dagegen erhobenen Widersprüche verlieren damit ihre Wirksamkeit.

Breslau, 11. 1. 1938.

Be. (R. P.) 1310/29.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

f) der Polizeipräsidenten

1. in Breslau:

78.

Gefunden:

Im November 1937: 1 Geschäftsdreirad; 14. 12.: ein höherer Gelbbetrag; 24. 12.: 1 Herrenfahrrad; 31. 12.: 1 Pelzkragen, 1 goldener Ring, 1 zweirädriger Handwagen; 1. 1. 1938: 1 Herrenfahrrad, 1 Brille, 1 Fotoapparat; 2. 1.: 1 Brille; 4. 1.: 1 Herrenfahrrad; 5. 1.: 1 Autoreferverrad mit Schneekette, 1 lederner Handschuh, 1 Gelbbörse; 6. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, eine Wagenlaterne, 1 Einglas, 1 Bund Schlüssel; 7. 1.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Brille, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr; 8. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse; 9. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armband und 1 Brosche, 1 Armbanduhr; 10. 1.: 1 Flasche Haarpflegemittel und 1 Stock, 1 Gelbbörse, 1 Damenhut; 11. 1.: 1 Damenfahrrad, 1 Stielbrille; 12. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbetrag, 1 Handtasche, 1 Armbanduhr; 13. 1.: 1 Herrenfahrrad.

Zugelassen:

1 Drahthaarterrier, 1 grau-schwarzer Hund, 1 Schäferhund und 1 schwarze Dogge im Tierheim, Sandauer Straße 127.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 14. 1. 1938.

V.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

2. in Waldenburg:

79.

Polizeiverordnung über die Aufhebung einer Polizeiverordnung betr. den Straßenverkehr.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. G.-S. S. 77) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters von Waldenburg (Schlef.) und der Bürgermeister von Weißstein und Hermsdorf für den Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Waldenburg (Schlef.), umfassend die Gemeinden Waldenburg, Weißstein und Hermsdorf, folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) für den Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Waldenburg (Schlef.) vom 16. Juli 1934 (Regierungs-Amtsblatt 1934, Sonderbeilage zu Stück 29) wird hierdurch aufgehoben.

Waldenburg (Schlef.), 15. 1. 1938.

III. 2000.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

80.

Polizeiverordnung betr. das Verbot des Hausierhandels zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.-S. S. 77) wird für den Kreis Neumarkt folgendes verordnet:

Jeglicher Hausierhandel wird bis auf weiteres untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM, im Nichtbetrachtungsfalle 2 Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Neumarkt, 13. 1. 1938.

Der Landrat.

81.

Grenzänderung im Kreise Guhrau. Entscheidung.

Auf Antrag des Katasteramts in Guhrau spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RöVl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. Durchführungsvorordnung vom 22. März 1935 (RöVl. I S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Krasschen, Kreis Guhrau, werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Heizingendorf, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Heizingendorf, Kreis Guhrau, gelegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 4, Nr. 183/27, 186/28, 189/29, 192/30 und 195/31.

Die bezeichneten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 8,24 a.

2. In den Gemeindebezirk Heizingendorf, Kreis Guhrau, werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Kraschen, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Kraschen, Kreis Guhrau, gelegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 4, Nr. 134/1 und 136/2.

Kartenblatt 7, Nr. 114/19, 159/63, 87/17, 89/22, 91/23, 93/24, 94/24, 96/51, 161/69, 98/52, 100/53, 101/53, 103/54 und 104/54.

Kartenblatt 4, Nr. 342/0.25 der Gemarkung Heizingendorf.

Vorbezeichnete Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 67,72 a.

Die Ungemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderziehung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 5. 1. 1938.

R. M. I. St. R.

Der Landrat.

82. Grenzänderung im Kreise Guhrau.

Entscheidung.

Auf Antrag des Katasteramts in Guhrau spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grenzänderungen aus:

In den Gemeindebezirk Niederlesten, Kreis Guhrau, werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Oberlesten, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Oberlesten, Kreis Guhrau, gelegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 2, Nr. 147/89, 148/89 und 149/88. Die bezeichneten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 40,61 a.

Die Ungemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderziehung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 6. 1. 1938.

R. M. I. St. R.

Der Landrat.

83. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die in der Anlage bezeichneten Parzellen der Gemeinde Oibersdorf, Kreis Reichenbach in den Gemeindebezirk Stofschendorf, Kreis Reichenbach, eingegliedert.

Für die in die Gemeinde Stofschendorf eingegliederten Parzellen bleibt das bisherige Ortsrecht bis 1. Juli 1938 in Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Oibersdorf, die in den Gemeindebezirk Stofschendorf eingegliedert werden.
Gemarkung Oibersdorf.

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 27, 28, 34, 77/6, 78/7, 79/8 und 80/8 in Größe von 2,88, 00 ha.

Unbewohnt.

Reichenbach (Eulengeb.), 10. 1. 1938.

A. 2.

Der Landrat.

84. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die in den Anlagen beschriebenen Teile

- a) der Gemeinde Steinfeifersdorf, Kreis Reichenbach, in den Gemeindebezirk Peiskersdorf, Kreis Reichenbach,

- b) der Gemeinde Peiskersdorf, Kreis Reichenbach, in den Gemeindebezirk Steinfeifersdorf, Kreis Reichenbach,

eingegliedert.

Für die in die Gemeinden Steinfeifersdorf und Peiskersdorf eingegliederten Parzellen bleibt das bisherige Ortsrecht bis 1. Juli 1938 in Kraft.

Diese Grenzänderung zieht die Veränderung der Grenzen der Amtsbezirke Steinfeifersdorf und Peiskersdorf gemäß § 49 Abs. 4 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 (G.-S. S. 661) ohne weiteres nach sich.

Anlagen:

- a) Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Steinfeifersdorf, die in den Gemeindebezirk Peiskersdorf eingegliedert werden.

Gemarkung Steinfeifersdorf.

Flur 1, Parzellen Nr. 14/6 und 15/7 in Größe von 10853 qm.

Unbewohnt.

- b) Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Peiskersdorf, die in den Gemeindebezirk Steinfeifersdorf eingegliedert werden.

Gemarkung Peiskersdorf.

Flur 6, Parzelle Nr. 12/1 in Größe von 9973 qm.

Unbewohnt.

Reichenbach (Eulengeb.), 10. 1. 1938. A. 2-I. 1707/37.

Der Landrat

85. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die in der Anlage bezeichneten Parzellen der Gemeinde Gaunisch,

Kreis Reichenbach, in den Gemeindebezirk Schoberggrund, Kreis Reichenbach, eingegliedert.

Für die in die Gemeinde Schoberggrund eingegliederten Parzellen bleibt das bisherige Ortsrecht bis 1. Juli 1938 in Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Gaumitz, die in den Gemeindebezirk Schoberggrund eingegliedert werden.

Bemerkung Gaumitz:

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 67/3, 68/4, 69/54, 70/54, 73/52, 82/3, 83/3, 84/3, 85/3, 86/3, 87/1, 88/1, 89/4, 90/4, 91/4, 92/5, 93/5 und 95/54 in Größe von 206888 ha.

Unbewohnt.

Reichenbach (Eulengeb.), 10. 1. 1938. U. 2.

Der Landrat.

86. Bekanntmachung

betr. Wegeeinzichung in Nimpfisch.

Die Wegeparzelle 215/102, das ist der Fußsteig, der von der Gaumitzer Straße beim Grundstück Heßig abzweigt, an dem Wiesengrundstück Zipel entlang führt und wieder in die Gaumitzer Straße einmündet, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Nimpfisch, 10. 1. 1938. U./38.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

87. Bekanntmachung

betr. Wegeeinzichung in Hünern, Kreis Guhrau.

Es ist bei mir die Einziehung des bereits verfallenen Fußwegs beantragt worden, der längs der Südgrenze des Schulgrundstückes in Hünern hinführt.

Ich bringe solches gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnisnahme mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzichung binnen vier Wochen — zur Vermeidung des Ausschlusses — bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Hünern, Kreis Guhrau, 15. 1. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

88. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizassistentenstelle bei dem LG. in Breslau,

1 Justizinspektorstelle der RWesGr. U 4 c 1 (Gesch. Leiter) bei dem LG. in Rosenberg,

1 Justizassistentenstelle bei dem LG. in Hoyerswerda,

1 Justizsekretärstelle bei dem LG. in Breslau (nur mit Justizsekretär im Wege der Verfehlung besetzbar),

1 Justizinspektorstelle der RWesGr. U 4 c 1 (Kassenleiterstelle) bei dem LG. in Groß Strehlitz.

201. I—14—83 Heft.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Polizeiverordnung betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthofes zu Gottesberg.

Polizeiverordnung betr. die Verdunkelungsübung im Stadtbezirk Dels und Gemeinden Rathe und Spahlitz.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstr. 16/18.

Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 4

Ausgegeben Breslau, den 22. Januar

1938

Polizeiverordnung über die Luftschußpflicht.

Auf Grund des § 2 des Luftschußgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) und des § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird für den Ortspolizeibezirk Breslau folgendes angeordnet:

§ 1.

Jedermann ist verpflichtet, sich bei Luftschuß- und Verdunkelungsübungen, die von den zuständigen Stellen angeordnet sind, luftschußmäßig zu verhalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Verlassen der öffentlichen Straßen, Plätze und Verkehrsmittel bei „Fliegeralarm“.
- b) Auffuchen des Schußraumes unter Mitnahme der erforderlichen Gegenstände.
- c) Ordnungsmäßiges Verhalten im Schußraum.
- d) Nichtbetreten öffentlicher Straßen und Plätze vor erfolgter „Entwarnung“.
- e) Herrichten von Verdunkelungseinrichtungen.
- f) Bereitstellen von Luftschußgeräten und -mitteln.
- g) Ordnungsmäßiges Durchführen von im Ernstfall notwendigen Maßnahmen, wie Abdrehen von Gas- und Wasserhähnen.
- h) Teilnahme der nicht zur Luftschußdienstpflicht herangezogenen Pflichtigen an Übungen.

Den das luftschußmäßige Verhalten betreffenden Anordnungen der Polizeibeamten und der mit Armbinden gekennzeichneten Hilfskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Weisungen und Anordnungen können auch durch Zeichen gegeben werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haftstrafe geahndet, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist. (§ 9 des Luftschußgesetzes und § 17 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz.)

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Januar 1938.

Der Polizeipräsident.
gez. SchmeI t.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Breslau, den 21. Januar 1938.

Engel, Hauptmann d. Sch.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 4

Ausgegeben Breslau, den 22. Januar

1938

Polizeiverordnung

betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthofes zu Gottesberg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges. S. 77) wird mit Zustimmung des Bürgermeisters für den Umfang des Ortspolizeibezirkes Gottesberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der städtische Schlachthof ist an Wochentagen geöffnet im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September, von 5½ Uhr bis 21 Uhr, im Winter, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, von 6 Uhr bis 20 Uhr.

Kindern unter 14 Jahren, Angetrunkenen und Personen, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden am Körper behaftet sind oder im Umgang mit Schlachtvieh oder Fleisch Krankheits-erregere übertragen können, ist der Zutritt zum Schlachthof verboten.

Besichtigungen der Gesamtanlagen sind nur mit Erlaubnis des Schlachthofdirektors gestattet.

§ 2.

Die Schlachtzeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt.

Schlachtungen kranker oder durch Unfall verletzter Tiere sind auch außerhalb der festgesetzten Zeit zulässig, sofern der Schlachthofdirektor die Genehmigung erteilt. Für derartige Schlachtungen außerhalb der bekanntgegebenen Schlachtzeiten ist die Gebühr nebst einem Zuschlag von 50 v. H. zu entrichten.

Mit dem Schlachten von Großvieh und Einhufern muß spätestens 1½, mit dem Schlachten von Kleinvieh und Schweinen spätestens 1 Stunde vor Schluß der Schlachtzeit begonnen werden.

§ 3.

Ohne Erlaubnis der Veterinärpolizei darf lebendes Schlachtvieh vom Schlachthof nicht entfernt werden.

§ 4.

Das Kesselhaus darf nur von Angestellten des Schlachthofes und den dienstlich im Schlachthofe verkehrenden Beamten betreten werden.

§ 5.

In den Schlachthof eingeführte Tiere müssen, falls sie nicht sofort geschlachtet werden sollen, in die Ställe gebracht und dort sicher verwahrt werden. Der Name des Besitzers der eingestellten Tiere ist auf der in jedem Stalle angebrachten Tafel unter Angabe der Nummern des Standorts der Tiere (Buch) zu vermerken. Bleiben Tiere länger als zwölf Stunden im Stalle, so müssen sie vom Einsteller getränkt und gefüttert werden. Tut es der Einsteller nicht, so wird die Verpflegung der Tiere auf Kosten des Eigentümers von der Schlachthofverwaltung veranlaßt.

Das Vieh steht in den Ställen auf Gefahr des Eigentümers.

§ 6.

Das Schlachtvieh darf in den Schlachtraum erst dann eingeführt werden, wenn eine Schlachtstätte zur Benutzung frei ist und sämtliche Vorbereitungen zur sofortigen Schlachtung getroffen wurden.

§ 7.

Sind Tiere abgetrieben oder ermüdet, so wird die Schlachterlaubnis erst erteilt, wenn die Tiere nach Ermessen des Schlachthofdirektors gehörig ausgeruht sind.

§ 8.

Vor der Tötung müssen die Tiere am Ort der Schlachtung sicher festgelegt und betäubt werden. Bei der Beförderung und dem Abladen der zum Schlachten bestimmten Tiere ist mit größtmöglicher Schonung und zur Verhütung von Unglücksfällen mit der erforderlichen Vorsicht zu verfahren. Die Tiere dürfen weder mit

Hunden zur Schlachtstelle geht noch geknebelt auf den Wagen herangefahren werden. Großvieh ist derartig zu beschirren, daß es keinen Schaden anrichten kann. Bullen ohne Nasering sowie bössartige Ochsen und Kühe müssen mit einer Nasenzange ausgestattet, mit verbundenen Augen (Blende) geführt und von mindestens zwei erwachsenen kräftigen Treibern begleitet werden; von diesen hat der eine das Tier am Kopfe zu leiten, der andere das Zugseil der Fußseile zu führen und hinter dem Tiere herzugehen.

Großvieh und Einhufer sind mit einer genügend starken Kette an dem am Fußboden befindlichen Anbindering anzulegen. Schlachtschweine werden mittels Leibstricks nach der Schlachtstätte getrieben und dort kurz festgebunden.

Die Betäubung der Rinder, Einhufer und Schweine erfolgt durch Anwendung von Apparaten, welche die sofortige Bewußtlosigkeit der Tiere herbeizuführen geeignet sind.

Kälber werden auf dem Schragen nach vorgängigem Binden durch Keulenschlag bewußtlos gemacht. Das Aufhängen der Kälber vor dem Schlachten ist verboten.

Schafe und Ziegen sind wie Kälber zu betäuben, es sei denn, daß der Schlachthofdirektor eine andere Betäubungsart anordnet.

Hunde werden durch Kopfschuß getötet, worauf die Blutzugziehung durch Halschnitt erfolgt.

§ 9.

Mit dem Abbrühen, Abhäuten und der Ausschachtung darf erst begonnen werden, wenn das geschlachtete Tier Bewegungen oder Zuckungen nicht mehr zeigt. Die Kalbäuen dürfen in den Schlachträumen nicht geöffnet und entleert werden, sondern sind zu diesem Zwecke in die hierzu bestimmten Räume zu schaffen, jedoch sofort wieder zurückzubringen, falls die Entleerung vor der Unterzuehung erfolgt ist. Sämtlicher Kot darf nur in die dazu bestimmten Kotkübel, keinesfalls etwa auf den Fußboden oder in die Kanäle geschüttet werden.

§ 10.

Nach der Schlachtung hat der Eigentümer oder sein Beauftragter sofort dem Schlachthofdirektor behufs Vornahme der Unterzuehung Meldung zu machen. Erst nach Vornahme der Fleischschau und der Trichinenschau und nach der Abstempelung darf Fleisch aus den Schlachthallen entfernt werden.

§ 11.

Nach jeder Schlachtung sind die Schlachthallen und alle benutzten Geräte, die dem Schlachthofe gehören, so zu reinigen, daß sie sofort wieder in Gebrauch genommen werden können. Nötigenfalls erfolgt die Reinigung auf Veranlassung der Schlachthofverwaltung und auf Kosten der Schlachtenden.

§ 12.

Das für tauglich befundene Fleisch ist nach seiner Abkühlung auf Lufttemperatur aus dem Schlachthofe zu entfernen.

§ 13.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den hierzu bestimmten in den Schlachthallen befindlichen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen und gesammelt

werden. Die Gefäße dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.

Zum Rühren des aufgefangenen Blutes sind Quirlen zu verwenden; es ist verboten, Blut mit den Händen zu rühren.

Das Blut von Tieren, welches als untauglich beanstandet worden ist, bleibt auf dem Schlachthofe zurück.

Das aufgefangene und tauglich befundene Blut muß nach Beendigung der Schlachtung aus dem Schlachthofe entfernt werden. Geschieht dies bis zum Morgen des nächsten Tages nicht, so ist die Schlachthofverwaltung befugt, darüber zu verfügen. Die Beförderung des Blutes vom Schlachthofe darf nur in vollkommen reinen rostfreien und dichten mit Deckel versehenen Gefäßen erfolgen. Gefäße des Schlachthofes dürfen zur Aufbewahrung von Blut nach der Schlachtzeit nicht verwendet werden.

Gefäße aus schwer zu reinigendem Material, wie Holz, unglasiertem Ton, sind von der Verwendung ausgeschlossen.

§ 14.

Die Öffnungszeiten des Kühlhauses werden vom Schlachthofdirektor festgesetzt, sie dürfen an keinem Tage die Höchstdauer von 1½ Stunden überschreiten. Die Kühlräume dürfen nur von den Angestellten des Schlachthofes, den Zelleninhabern oder deren Beauftragten betreten werden; fremde Personen ist der Zutritt verboten. Den Angestellten des Schlachthofes ist der Zutritt zu den Kühlräumen jederzeit gestattet.

§ 15.

In den Kühlzellen dürfen untergebracht werden

1. auf Lufttemperatur abgekühltes frisches Fleisch,
2. Herzen, Lungen, Lebern,
3. Fett in offenen Gefäßen.

Häute und Felle dürfen in den Kühlräumen nicht aufbewahrt werden. Es ist verboten, in den Kühlhausgängen Fleischteile oder sonstige Gegenstände aufzuhängen oder aufzustellen.

§ 16.

Die Zellen sind stets sauber zu halten und an den von der Schlachthofverwaltung zu bestimmenden Tagen durch Scheuern und trocknen Wischen gründlich zu reinigen. Die Reinigung wird erforderlichenfalls von der Schlachthofverwaltung auf Kosten des Zelleninhabers veranlaßt. Vor dem Betreten der Kühlräume sind die Füße zu reinigen.

§ 17.

Die Türen sind beim Betreten oder Verlassen der Kühlräume sofort zu schließen.

§ 18.

Kleidungsstücke dürfen in den Schlachthallen weder niedergelegt noch aufgehängt werden.

§ 19.

An den Wiege-Apparaten, der Beleuchtungsanlage, den Lüftungsvorrichtungen und den Leitungen zu den Brühkesseln darf niemand etwas vornehmen. Diese Anlagen werden nur von den Angestellten des Schlachthofes bedient. Wasserhähne sind nach Gebrauch sofort zu schließen.

Jegliche Vergeudung und unsachgemäße Verwendung von Dampf und Wasser ist verboten.

§ 20.

Auf dem Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden.

Wagen und Karren sind im Wagenschuppen oder nach Anordnung der Schlachthofverwaltung aufzustellen. Innerhalb des Schlachthofes dürfen Wagen nur an der dafür vorgesehenen Stelle desinfiziert und gewaschen werden.

§ 21.

Wer sich den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht fügt, kann aus dem Schlachthofe verwiesen werden. Personen, die beharrlich gegen die Vorschriften verstoßen, kann das Betreten des Schlachthofes verboten werden.

Es ist verboten, den Schlachthof, soweit es der Gewerbebetrieb nicht notwendigerweise mit sich bringt, irgendwie zu verunreinigen oder ihn und die vorhandenen Gerätschaften zu beschädigen, ebenso irgendwelche Geräte aus dem Schlachthofe ohne Erlaubnis des Schlachthofdirektors zu entfernen. Das Ausspucken auf den Boden, das Tabakrauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in den Betriebsräumen und Stallungen des städtischen Schlachthofes ist verboten. Die auf dem Schlachthofe anwesenden Personen haben sich stets gesittet und ruhig zu betragen; jede Störung des Betriebes, der

Ruhe und Ordnung, das Lärmen, Zanken, Raufen, Singen oder Pfeifen, Knallen mit der Peitsche usw. ist untersagt. Das Urinieren ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum gestattet.

Ferner ist verboten, Begleithunde mit auf das Grundstück des Schlachthofes zu nehmen. Zum Schlachten bestimmte Hunde und abgeschlachte Zughunde sind an kurzer Leine und unverzüglich an die Schlachttätte für Hunde bzw. in die Stallungen für Zugtiere zu führen. Das Betreten sonstiger Betriebsräume des Schlachthofes mit Hunden ist untersagt.

§ 22.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 23.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 1. Januar 1948 außer Kraft.

Die Betriebsordnung, betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthofes in Gottesberg vom 18./26. Januar 1933 tritt außer Kraft.

Gottesberg, den 15. Januar 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 4

Ausgegeben Breslau, den 22. Januar

1938

Polizeiverordnung

**betr. die Verdunkelungsübung im Stadtbezirk Dels und
in den Gemeinden Rathe und Spahlitz.
am 31. Januar bis 1. Februar 1938.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) sowie des § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (ROBl. I S. 559) wird hierdurch für den Stadtbezirk Dels und die Gemeindebezirke Rathe und Spahlitz folgendes verordnet:

I. Teil.

A. Allgemeine Vorschriften:

§ 1.

In der Stadt Dels und in den Gemeinden Rathe und Spahlitz sind die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die bei der Verdunkelungsübung am 31. Januar/1. Februar 1938 erforderlichen Maßnahmen fristgerecht durchführen zu können.

§ 2.

Träger dieser Verpflichtung ist grundsätzlich der Eigentümer der zu verdunkelnden beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Hat der Eigentümer den Besitz der Sache auf Grund eines Leih-, Miet- oder Pachtvertrages, oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses für eine verhältnismäßig längere Zeit einem Dritten überlassen, so ist dieser Träger der Verpflichtung. Der Besitzer ist berechtigt, eine Verdunkelungsrichtung, mit der er die Sache versehen hat, bei Beendigung des Rechtsverhältnisses wegzunehmen.

§ 3.

An den „Verdunkelungsmaßnahmen“ haben sich unter voller Aufrechterhaltung des üblichen Dienstbetriebes, des Verkehrs, des Wirtschaftslebens und der Produktion alle Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Privatpersonen in vollem Umfange zu beteiligen.

§ 4.

(1) Jeder Luftschußpflichtige hat während der Verdunkelungsübung diejenige Sorgfalt anzuwenden, die zur Vermeidung von Unglücksfällen in Anbetracht der erhöhten Gefahr erforderlich ist.

(2) Insbesondere haben die Führer von Verkehrsmitteln aller Art ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß sie ihre Fahrzeuge jederzeit auf aller kürzeste Entfernung zum Halten bringen können.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 5.

In verkehrswichtigen Stellen — insbesondere an Kreuzungen, Straßenübergängen usw. innerhalb der geschlossenen Ortslage — sind die senkrechten und waagerechten Teile der Bordsteinkanten in der Breite der aufzufahrenden Gehbahnen, sowie die an den Biegungen der Straßen stehenden Bäume und Laternenpfähle — etwa bis 1 m Höhe über Straßenkante — sowie Brückengeländer und Geländer an Straßenböschungen in Breite der aufzufahrenden Straßen mit einem weißen Kalkanstrich zu versehen. Bauzäune sind an ihren quer zur Fahrbahn gelegenen Teilen etwa in 1 m Höhe mit einem mindestens 30 cm breiten weißen Farbanstrich in Pfeilform zu kennzeichnen. Der Pfeil zeigt die Gehrichtung an.

§ 6.

Den Anordnungen der mit der Überwachung der Verdunkelungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten und Hilfsorganen ist Folge zu leisten. Die Amtsträger des Reichsluftschußbundes, Werkluftschußleiter, Betriebsluftschußleiter und Luftschußhauswarte sind berechtigt, auf fehlerhafte Maßnahmen innerhalb der Häuser und Betriebe hinzuweisen; ihre Weisungen sind zu beachten.

B. Beleuchtungs Vorschriften.

§ 7.

(1) Die Innenbeleuchtung aller Gebäude (Wohn-, Büro-, Industriegebäude, Geschäftshäuser, Lichtspieltheater, Gastwirtschaften, Vergnügungstätten, Krankenhäuser, Wartehallen usw.) ist so abzublenken, daß kein Licht nach außen (Straße, Hof, Garten usw.) dringt.

(2) Besondere Sorgfalt ist bei allen nach oben gehenden Lichtaustrittsöffnungen (Glasdächer, Oberlichter, Dachfenster usw.) anzuwenden. Es ist zu verhindern, daß beim Öffnen der Türen auffälliger Lichtschein aus dem Innern der Gebäude dringt. Wo es notwendig ist, sind „Lichtschleusen“ anzulegen. Die Lichtschleufe ist ein abgeblendeter Vorraum zwischen der Außentür und dem inneren beleuchteten Raum nach Art eines Windfanges. Die Außentür darf nicht gleichzeitig mit der Tür oder dem Vorhang zwischen der Lichtschleufe und dem inneren Raum geöffnet werden. Die Strom- und Gaszuführung in den Gebäuden darf zentral nicht abgesperrt werden.

§ 8.

Jede Beleuchtung unter freiem Himmel ist mit den sich aus den §§ 9—10 ergebenden Ausnahmen verboten. Handlaternen, Lampen, Taschenlampen usw. dürfen außerhalb von verdunkelten Innenräumen nicht benutzt werden.

§ 9.

(1) Nur an den wichtigsten Verkehrspunkten bleiben Richtlampen brennen, die in ihrer Leuchtkraft weitestgehend einzuschränken sind.

(2) Die Beleuchtung von Verkehrszeichen (Beweisern, Ampeln, Leuchtsäulen) und von sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Einrichtungen ist nur in ganz besonderen Einzelfällen zulässig, d. h. nur dann, wenn die Sicherheit des Verkehrs eine Beleuchtung zwingend fordert.

(3) Die zur Kennzeichnung von Bauarbeiten auf den öffentlichen Straßen usw. verwendeten roten Lampen sind nach oben und nach den Seiten bis zu zwei Drittel Höhe — von oben gemessen — abguschirmen.

§ 10.

(1) Bei allen — auch von außerhalb in das Verdunkelungsgebiet einfahrenden — Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Fuhrwerken usw.) sind die zur Beleuchtung der Fahrbahn benötigten Lichtquellen mit Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen, die während der Übung dauernd an den Lichtquellen zu belassen sind. Diese Vorrichtungen können mit einfachen Mitteln geschaffen werden (z. B. lichtundurchlässige Pappe, Papier oder Farbe).

(2) Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zwecke die Scheinwerfer so abzublenken, daß nur ein waagerechter 5 bis 8 cm langer, 1,5 cm breiter Ausschnitt den Lichtaustritt ermöglicht. Mit diesen Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern dürfen Kraftfahrzeuge auf freier Land-

straße mit eingeschaltetem Fernlicht, in geschlossenen Ortschaften dagegen nur mit abgeblendetem Licht fahren.

(3) Schluß- und Bremslichter, sowie etwa vorhandene Beleuchtungsvorrichtungen zur Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung des Fahrzeuges sind gleichfalls mit zweckentsprechenden Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei allen Verkehrsmitteln sind die zur Kennzeichnung des Fahrzeiles verwendeten Lichtquellen (Leuchtschilder, Nummernschilder) zu löschen.

(5) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind nicht in Fahrt befindliche Verkehrsmittel vorn und hinten durch eine abgeblendete Lichtquelle kenntlich zu machen. Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zweck bei aufgesetzten Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern Standlicht und das Schlußlicht einzuschalten.

(6) Die Fahrtrichtungsanzeiger sind auch während der Verdunkelung zu benutzen.

(7) Die Fenster und Türöffnungen aller Verkehrsmittel oder die Lichtquellen der Innenbeleuchtung sind so abzublenken, daß kein Lichtschein nach außen dringt.

§ 11.

Die Wehrmacht kann von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

II. Teil.

§ 12.

Innerhalb der Stadt Dels und der Gemeinden Spahlich und Rathe ist nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften am 31. Januar 1938 mit Eintritt der Dunkelheit die Verdunkelung durchzuführen. Sie endet am 1. Februar 1938 mit Hellwerden.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 150,— RM. oder Zwangshaft bis zu 3 Wochen bestraft.

Die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutgesetzes vom 26. Juni 1935 RGBl. I S. 827 bleiben unberührt.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit dem 1. Februar 1938 mit Hellwerden außer Kraft.

Dels, den 12. Januar 1938.

P. 2. 25.

Der Landrat.